

SATZUNG DES

TSA

Taekwondo Sport Akademie Walldorf

e.V.

- I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "TSA Taekwondo Sport Akademie Walldorf" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").
2. Sitz des Vereins ist Mörfelden-Walldorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung Sports und zwar insbesondere durch Ausübung des Sports Taekwondo und Basketball. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch die Förderung und Durchführung von Trainings-, Lehr- und Wettkampfmaßnahmen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Sportangebote
 - Ausbildungsangebote für Spieler und Spielerinnen
 - Ausbildungsangebote für Trainer und Trainerinnen
3. Der Verein hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen, über die der Vorstand entscheidet.
4. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen aktiv entgegen und tritt insbesondere für die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein. Seine Satzung und Ordnungen gelten in sprachlicher Fassung für Frauen und Männer und das Dritte Geschlecht gleichermaßen.
5. Der Verein lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt mit.
6. Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist der Verein berechtigt, Sponsoringmaßnahmen durchzuführen.
Sponsoring erfolgt durch die Annahme von Geld- oder Sachleistungen Dritter gegen die Gewährung von vertraglich vereinbarten Gegenleistungen, insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
Sponsoring begründet keine Mitgliedschaft im Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt durch eigenes Wirken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Er ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V., Gebrüder-Lang-Straße 7, 61169 Friedberg (Hessen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
7. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung (Satzungsänderung nach Ziffer 6) oder einer Zweckänderung dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- II - Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Arten von Mitgliedern:
 - a. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen und sich am Vereinsleben beteiligen.
Ordentliche Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung das Stimm-, Rede- und Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 - b. Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein angehören, jedoch nicht aktiv am Sport-, Trainings- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen.
Der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft erfolgt nur auf Antrag des Mitglieds und mit Zustimmung des Vorstands. Ein Anspruch auf die passive Mitgliedschaft besteht nicht. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, jedoch ein aktives und passives Wahlrecht und ein Rede- und Antragsrecht.
 - c. Fördermitglieder
Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, ohne am Sportbetrieb teilzunehmen.
Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht, sowie kein Rede- und Antragsrecht.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung sowie den Ordnungen des Vereins.
3. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und gegebenenfalls Umlagen sowie deren Fälligkeit werden ausschließlich in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
Diese üben die Mitgliedsrechte des minderjährigen Mitglieds aus.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Sie muss auch dann nicht begründet werden, wenn die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird.
4. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls zur Entrichtung von Umlagen.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung das Recht,
 - a. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu nutzen,
 - b. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen (vgl. § 5),
 - c. vom Vorstand Auskunft über Vereinsangelegenheiten zu verlangen, soweit keine

- schutzwürdigen Interessen des Vereins oder Dritter betroffen sind,
 - d. Einsicht in genehmigte Jahresabschlüsse und Protokolle der Mitgliederversammlung zu nehmen,
 - e. sich mit Anliegen und Beschwerden an den Vorstand zu wenden.
- 2. Die Rechte der Mitglieder können in besonderen Fällen durch Vereinsordnungen konkretisiert werden.
- 3. Die Rechte passiver Mitglieder beschränken sich auf die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie auf das passive und aktive Wahlrecht und Rede- und Antragsrecht. Ein Anspruch auf Nutzung der sportlichen Einrichtungen oder Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und das Ansehen des Vereins zu fördern, seine Satzung und Ordnungen zu beachten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Es hat alles zu unterlassen, was dem Verein, seinem Zweck oder seinem Ruf schaden könnte.
2. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren und gegebenenfalls Umlagen fristgerecht zu entrichten. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien oder Zahlungsfristen ändern.
3. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die dem Verein durch verspätete oder unterlassene Mitteilungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Mitglieder, die eine Funktion oder Aufgabe im Verein übernehmen, sind verpflichtet, diese nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und den Vorstand bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
5. Jedes Mitglied ist angehalten, die dem Verein überlassenen Geräte, Anlagen und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und etwaige Schäden unverzüglich zu melden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied - im Falle seines Todes die Erben oder Vermächtnisnehmer - alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Auszeichnungen an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.
3. Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist ausschließlich zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich.
4. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember zulässig. Er hat postalisch oder per E-Mail zu erfolgen. Die Beitragspflicht - gegebenenfalls auch die Zahlung von Umlagen - endet zum Mitgliedschaftsende. Der Austritt ist nur wirksam, wenn alle Beitragspflichten erfüllt sind.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrages - gegebenenfalls mit der Entrichtung von Umlagen - mehr als ein Monat im Rückstand und vorher postalisch oder per E-Mail gemahnt und auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen worden ist;
 - b. wenn es vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - c. bei anderem schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten,
5. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und der Abgabe oder der Vorlage von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied durch per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.
6. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch zum Vorstand einlegen. Die Entscheidung des Vorstands ist

- endgültig.
7. Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekannt gegeben worden ist, von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert. Die Suspension endet, wenn der Vorstand den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein abschlägig bescheidet.
 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins entrichten Beiträge und Gebühren.
Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge, Gebühren sowie einer etwaigen Aufnahmegebühr werden durch die Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
2. Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben kann der Verein Umlagen erheben.
Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
Eine Umlage darf den zweifachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.
3. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen Zahlungsfälligkeiten ändern sowie ganz oder teilweise von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen befreien.
4. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und ist für alle Mitglieder verbindlich.

- III - Organe

§ 12 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 13 Mitarbeit in den Organen, Vergütung, Amtsdauern

1. Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Der Vorstand kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Die Amtsdauer in einem Organ endet mit der Annahme der Wahl durch das neue Mitglied des Organs. Ist ein neues Mitglied als Ersatzmitglied eines ausgeschiedenen Mitglieds nachgewählt oder nachbestellt worden, gilt die Bestellung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Sitzungsniederschriften, Geschäftsordnungen

1. Der Verlauf der Sitzungen der Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Niederschriften sind von einem Mitglied des Organs zu erstellen und elektronisch oder per E-Mail zu verteilen.
2. Die Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.

- IV - Mitgliederversammlung

§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan und beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereines und seiner Organisation, und ist zuständig:

1. für die Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. für die Entgegennahme des Ergebnisberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Kassenprüfer dazu,
3. für die Entlastung des Vorstandes
4. für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen,
5. für die Wahl der:
 - a. Mitglieder des Vorstandes,
6. für die Bestellung von 2 Kassenprüfern,
7. für Abwahlen,
8. für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstiger Anträge.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
2. auf schriftlichen oder in Textform (z.B. E-Mail) Antrag von mindestens 30% der Mitglieder zu demselben Tagesordnungspunkt, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt. Die Unterzeichnung eines solchen Antrages ist nur dann gültig, wenn außer der Unterschrift jeweils Vor- und Zuname sowie die Mitgliedsnummer angegeben sind.

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilungen von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
3. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden.
4. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand übermittelt werden.
5. In einer Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu dem gestellten Antrag handelt, nicht gestellt werden. Satzungsänderungsanträge und Anträge zu Wahlen können nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheiten

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der

- Tagesordnung beschlussfähig. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können von dem Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 3. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt.
 4. Ein satzungsändernder Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.
 5. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

§ 20 Stimmenabgabe

1. Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen. Geheime Stimmabgabe mit Stimmzettel erfolgt, wenn dies in der Satzung vorgegeben ist, oder auf Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht statthaft.

- V - Vorstand

§ 21 Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand und Wahl des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden und
 - b) einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister
 - d) einem Schriftführer
 - e) einem Sportwart
 - f) einem Beisitzer
 - g) einem Mitgliederbeauftragten
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands führen die Geschäfte des Vereins und sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt
3. Die Kandidaten sind gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit) und die bei Anwesenheit in der Mitgliederversammlung die Wahl annehmen, oder bei deren Abwesenheit schriftliche Bestätigungen der gewählten Person vorliegen, wonach diese im Falle ihrer Wahl diese annehmen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden, ob und gegebenenfalls mit wem das Amt bis zur nächsten Amtsperiode neu besetzt wird. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, hat der Übrige Vorstand innerhalb von 4 Wochen einen neuen Vorstandsvorsitzenden zu bestellen. Bei einer Ersatzbestellung endet die Amtszeit des Ersatzmitgliedes mit derjenigen des ursprünglich bestellten Vorstands.
5. Vorstandsmitglieder können aufgrund eines Anstellungsverhältnisses als Geschäftsführer tätig sein.
6. Mitglieder des Vorstandes können nur natürlich, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.

§ 22 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und ehrbaren Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu führen. Er ist für die Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben zuständig, sofern diese nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er entscheidet über die ideellen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitskreise zur Unterstützung der Vorstandsarbeit bestellen. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, Sponsoringverträge sowie sonstige Verträge zur finanziellen und sachlichen Unterstützung des Vereins abzuschließen.
2. Der Vorstand führt in regelmäßigen Abständen eigenverantwortlich Vorstandssitzungen durch.
3. Das Wirken des Vorstandes hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten.
4. Dem Vorstand obliegt die externe Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit und die regelmäßige interne Information über das Vereinsgeschehen in Form von Rundschreiben.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und stellt die Tagesordnung auf.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.

8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung und dem schriftlichen Verfahren oder per E-Mail zustimmen.
9. Von der Mitgliederversammlung beschlossene, steuerlich relevante Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt im Wege einer verbindlichen Auskunft abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, alle für den Verein bedeutsamen Entscheidungen zu dokumentieren.

§ 23 Haftung

1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vorstand nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§ 31a BGB)

- VI - Sonstiges

§ 24 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.
2. Der Verein übernimmt die Kosten für den Versicherungsschutz, mit dem die Vereins-/Betriebshaftpflicht, die Veranstalterhaftpflicht und die Vermögensschadenshaftpflicht einschließlich des persönlichen Haftungsrisikos von Vorstand, Mitgliedern und beauftragten Nicht-Mitgliedern versichert werden.
3. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 26 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte, die stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins die Auflösung mit 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.

§ 27 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 02.02.2025 in Mörfelden-Walldorf beschlossen worden.

Diese Satzung ist am 29.05.2025 auf Verlangen des Registergerichts Darmstadt geändert worden.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 05.07.2025 in Mörfelden-Walldorf geändert worden.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26.01.2026 in Mörfelden-Walldorf geändert worden.